



Dorothee Linden

Rechtsanwältin
Mediatorin

Katharina Mosel

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht

Zülpicher Straße 274
50937 Köln
Tel. 0221-42 22 20
Fax 0221-42 20 47
Gerichtsfach K 1418
info@lindenundmosel.de
www.lindenundmosel.de

• Unser Zeichen

Merkblatt zur Prozesskostenhilfe

Damit wir für Sie beim Gericht Prozesskostenhilfe beantragen können, benötigen wir von Ihnen eine Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Diese Erklärung, die Sie bei uns erhalten, füllen Sie bitte sorgfältig aus und legen Sie alle erforderlichen Belege bei. Belege sind z.B. Kopien von Gehaltsbescheinigungen, Kopien von Kontoauszügen, aus denen die von Ihnen erbrachten Zahlungen hervorgehen, Belege über Stromkosten, Kopie Ihres Mietvertrages und ähnliches. Danach senden Sie bitte die Erklärung mit den dazugehörigen Belegen unterschrieben an uns zurück.

Wir möchten Sie auf folgendes hinweisen:

Auch wenn Ihnen vom Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt wird, hat dies nicht automatisch zur Folge, dass Sie von jedem Kostenrisiko befreit sind.

Falls Sie aufgrund des Prozessergebnisses Kosten der Gegenseite tragen müssen, werden diese nicht von der Prozesskostenhilfe übernommen, d.h., Sie müssen die Kosten der Gegenseite gegebenenfalls selber tragen.

Sparkasse KölnBonn
Konto 206 021 73
BLZ 370 501 98

Postbank Köln
Konto 477 501-504
BLZ 370 100 50

Wenn Ihre Einkommensverhältnisse dies zulassen, beschließt das Gericht Ratenzahlungen, die Sie an die Gerichtskasse zu zahlen haben.

Wenn sich innerhalb von vier Jahren seit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe Ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse verbessern sollten, kann das Gericht die verauslagte Prozesskostenhilfe von Ihnen zurückfordern.

Wenn Ihnen das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, so werden die durch unsere Tätigkeit entstehenden Gebühren von der Staatskasse getragen. Sollte das Gericht Ihnen keine Prozesskostenhilfe zubilligen, müssen Sie unsere Gebühren für die Prozesskostenhilfeprüfung zahlen. Wenn Sie verklagt worden sind und vom Gericht keine Prozesskostenhilfe erhalten haben, sind Sie verpflichtet, unsere Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu tragen.

Falls Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an !